



BUNDESTIERÄRZTEKAMMER
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e.V.
Französische Str. 53, 10117 Berlin
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
Claudia Pfister
Tel. (030) 201 43 38 - 70, Fax - 88
presse@btkberlin.de

Presseinformation

Nr. 06/2013 vom 21.3.2013

21. März 2013

Kein Hausverbot für Hund und Katz

Die Bundestierärztekammer begrüßt Urteil des Bundesgerichtshofes zur Tierhaltung in Mietwohnungen

(BTK/Berlin) Das ist eine wirklich gute Nachricht für Hunde- und Katzenfreunde, die auf der Suche nach einer Wohnung immer wieder am Tierhaltungsverbot des Vermieters scheitern: Laut eines gestern verkündeten Urteils des Bundesgerichtshof (BGH) dürfen Vermieter nicht mehr generell die Haltung von Hunden und Katzen verbieten. Dem Urteil (Az. VIII ZR 168/12) der Richter zufolge stellten derartige Klauseln in Mietverträgen eine unangemessene Benachteiligung der Mieter dar und seien deshalb unwirksam.

Dazu Prof. Dr. Mantel, Präsident der Bundestierärztekammer: „Wir Tierärzte begrüßen dieses Urteil sehr, denn immer wieder sind Kollegen in den Praxen mit verzweifelte Tierhaltern konfrontiert, die umziehen müssen und – besonders mit Hund – Probleme haben, eine Wohnung zu finden. In ihrer Not geben dann viele ihren Hund ins Tierheim oder denken sogar darüber nach, ihn einschläfern zu lassen. Das ist natürlich unzulässig und wird von Tierärzten grundsätzlich abgelehnt.“

Dabei ist die Tierhaltung in Großstädten nun mal eine Lebensrealität, auch wenn sich der Eine oder Andere daran störe. „Heimtiere, besonders Hunde und Katzen, spielen eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Die positiven psychosozialen Effekte gerade für alte und alleinstehende Menschen oder für Kinder wurden vielfach nachgewiesen. Darum haben wir es schon immer als Problem angesehen, dass Vermieter das Halten von Hunden oft kategorisch und aus Prinzip abgelehnt haben“, so Mantel weiter.

Allerdings stellt dieses Urteil keinen generellen „Freibrief“ dar. Vielmehr führte der 8. Zivilsenat des BGH aus, dass eine „umfassende Abwägung der im Einzelfall konkret betroffenen Belange und Interessen der Mietvertragsparteien, der anderen Hausbewohner und der Nachbarn erfolgen müsse.“

Die Bundestierärztekammer weist darum besonders auf die Verantwortung der Tierhalter hin: „Rücksichtnahme auf die Befindlichkeiten der Nachbarn ist eine Grundvoraussetzung – Hundehalter müssen ihr Tier so erziehen und führen, dass es niemanden im Haus belästigt oder ängstigt. Und im Sinne des Tierschutzes sollte sich jeder gründlich überlegen, ob es wirklich gut ist, einen sehr großen und schweren Hund, der irgendwann Probleme mit dem Treppensteigen hat oder eine beschäftigungsintensive Jagd- oder Hütehunderasse in einer Wohnung zu halten. Verantwortungsvolle Hundehaltung fängt mit der richtigen Auswahl der Rasse an – dazu berät auch der Tierarzt. Wenn hier die Voraussetzungen stimmen, wird es in der Regel auch weniger Probleme mit dem Vermieter geben“, ist Mantel überzeugt.